

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungsbereich der
GEMEINDE GROSSHABERSDORF**

KOSTENSATZUNG

Die GEMEINDE GROSSHABERSDORF erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die GEMEINDE GROSSHABERSDORF erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 13. Juli 1998 in Kraft.

Großhabersdorf, 10. Juli 1998

GEMEINDE GROSSHABERSDORF



Lang
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)*

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
		Allgemeine Verwaltung				2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 120	
		Allgemeine Amtshandlungen				Zweitschriften:		
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.		0	005	Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgese- henen Gebühr, min- destens 10 DM. Ist für die Erstschrift ei- ne Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erst- schrift gebührenfrei, so beträgt die Ge- bühr 1 DM je ange- fangene Seite, minde- stens 10 DM.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1200					
001		Beglaubigungen: ^(2a,1) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen ^(2b,2) Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehe- ne Gebühr, minde- stens 10 DM. Ist die Erteilung des Ori- ginals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je angefan- gene Seite, minde- stens 10 DM. Werden mehrere gleichlautende Ab- schriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig be- glaubigt, so kann die für die zweite und je- de weitere Begläubi- gung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM er- mäßig werden.			006	Niederschriften:	15 bis 150 für jede angefangene Stunde
				02		Besondere Amtshandlungen		
						Hauptverwaltung		
						020	Kommunalgesetze	20 bis 5000
						1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fah- nen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)		
						2. Amtshandlungen bei der Durch- führung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	
002		Bescheinigungen:				021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S. 640)			1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird	25 bis 300	
		2. Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	10 bis 150			2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100 bis 5000	
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:				3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Ab- gabenordnung (AO)	
		Einsicht in Akten und Bücher, so- weit diese nicht in einem ge- bührenpflichtigen Verfahren ge- währt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Ge- bührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennut- zungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM			4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendun- gen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		
						4.0 bei Geldansprüchen	$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM	
004		Fristverlängerungen:				4.1 sonst	25 bis 400	
		1. Verlängerungen einer Frist, de- ren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlau- bnis oder Bewilligung erforder- lich machen würde	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlau- bnis oder Bewilli- gung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM	03		Finanzverwaltung		
						030	Mitteilung von Besteuerungs- grundlagen ^(2b,3)	
						031	Anmahnung rückständiger Beträge ^(2b,4)	9 bis 300

* Diese beispielhafte Zusammenstellung einzelner Gebührenregelungen ist Anlage zur GemBek vom 13.2.1987, neu gefaßt durch GemBek vom 23.9.1996 (AllMBl S. 655) (Kennzahl 106.10) gleichzeitig Anlage zu § 2 Satz 1 der Kostensatzung. Das gesamte KommKVz ist in der Carl-Link-Vorschriftensammlung „Kommunale Kostentabelle“ zu finden.

Ämtliche Fußnoten:

- Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

100.20 Kommunales Kostenverzeichnis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung		63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ^(Fn.1)		630		Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	20 bis 300
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 2500	631		Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1200
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ^(Fn.2)	30 bis 1200	632		Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5000
12		Feuerbeschau		633		Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung^(Fn.4)	
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2000	670		Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ^(Fn.5)	20 bis 750
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2000	671		Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ^(Fn.6)	20 bis 150
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1500	7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		70		Allgemeine Amtshandlungen^(Fn.7)	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)^(Fn.8) und des Maßnahmenengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)		700		Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	20 bis 800
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	701		Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 2500
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	702		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ^(Fn.9)	20 bis 1200
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	20 bis 50	703		Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1200
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	73		Besondere Amtshandlungen	
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2000	730		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	731		Zuweisung, Ausnahmegewilligung	20 bis 300
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	731		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ^(Fn.8)	20 bis 300
62		Wohnungsaufsicht		75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	750		Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	20 bis 1200
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5000	751		Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 300
				752		Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	20 bis 300
				753		Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 2500
				754		Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 1200
				76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
				760		(einschl. Abwasserbeseitigung)	
				8		Wasserversorgung	
				81		Anordnung der Wassersperre ^(Fn.10)	20 bis 300
				810			

1. Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung.
2. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.
3. Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung.
4. Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5.6.1976, MABl S. 473).
5. Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters.
6. Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters.
7. Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
8. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.
9. Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.5.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.1.1991, AllMBI S. 60); die aktuelle EWS ist abgedruckt unter Kennzahl 41.10.
10. Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.7.1989, AllMBI S. 579).